

Hausordnung

Fassung vom 04.01.2011

- § 1 Hausherr dieser Sportstätte ist der Kegelverein Naunhof e.V., nachfolgend kurz KV genannt, vertreten durch den Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- § 2 Das Hausrecht wird durch die Mitglieder des Vorstandes oder von ihnen beauftragten Personen ausgeübt. Den Weisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 3 Die nachfolgenden Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Räume dieses Gebäudes sowie den Bereich vor und um das Gebäude. Sie sind für alle Nutzer wie Mitglieder, Mieter, Zuschauer und Gäste gleichermaßen bindend.
- § 4 Die Sportstätte darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und ihrer Eignung benutzt werden. Die Prüfung obliegt dem Vorstand.
- § 5 Die Nutzung dieser Sportstätte ist ausschließlich den Mitgliedern des KV während der festgelegten Nutzungszeiten und Sportkeglern im Rahmen des Wettkampfbetriebes gestattet. Der Vorstand kann darüber hinaus juristischen oder natürlichen Personen die Räume und Einrichtungen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Bahn- und Clubraumbesetzung obliegt ausschließlich dem Vorstand des KV.
- § 6 Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
- § 7 Die Sportstätte, deren Einrichtung sowie überlassene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den Einrichtungen sind nicht gestattet. Die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen (insbesondere Werbung, Verkaufsstände, Lautsprecher etc.) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- § 8 Aushänge am „Schwarzen Brett“ sind dem Vorstand und den Mannschaftsleitern vorbehalten.
- § 10 Der KV überlässt dem Nutzer die Sportstätte in dem Zustand in dem diese sich bei Übergabe befindet. Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung sowie die Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
- § 11 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
- § 12 Die Ausübung eines Gewerbes in der Sportstätte bedarf der Erlaubnis des Vorstandes. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist dem KV vorbehalten. Jegliche mit den Räumen oder der Einrichtung der Kegelbahn erzielten Überschüsse sind der Vereinskasse zuzuführen.
- § 13 Der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art innerhalb des Gebäudes ist untersagt.
- § 14 Der Kegelbetrieb ist nach 23 Uhr nicht mehr gestattet.
- § 15 Die Kegelbahn darf nur in sauberen, für den Kegelsport geeigneten Hallensportschuhen betreten werden. Die Nutzung ohne Schuhe ist nicht gestattet.
- § 16 Bei Bahnnutzung durch Nichtmitglieder ist die Betreuung einer vom Vorstand ermächtigten Aufsichtsperson erforderlich.
- § 17 Die Bahnnutzung ist Kindern unter 6 Jahren nicht gestattet.
- § 18 Nach Gebrauch sind das Geschirr, Gläser und Bestecke sauber zu spülen, zu trocknen und wieder an den vorgesehenen Platz zu stellen. Es dürfen keine Speise- oder Getränkereste hinterlassen werden.
- § 19 Vor Verlassen der Kegelbahn sind die Fenster zu schließen, die Heizkörper, sofern nicht programmiert, abzuschalten und das Licht zu löschen. Die Haustür muss verschlossen werden.
- § 20 Die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der von dem Nutzer verursacht wurde, berechtigt den KV, die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- § 21 Der KV haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten stellt der Nutzer den KV und dessen Beauftragte frei.
- § 22 Verstöße gegen die Hausordnung werden durch den Vorstand nach Beratung geahndet. Schwere Verstöße sowie können genau wie grobe Unsportlichkeit nach Verwarnung mit sofortigem Bahnverweis und Hausverbot bestraft werden. Bei Verstößen gegen §11 wird ein Strafgeld in Höhe von 50 EUR fällig. Die Clubs gelten als Nutzer und können für Verstöße ihrer Mitglieder haftbar gemacht werden.
- § 23 Diese Hausordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder die Bestimmungen dieser Hausordnung an.


- Vorstand -